

TOP 5

Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge

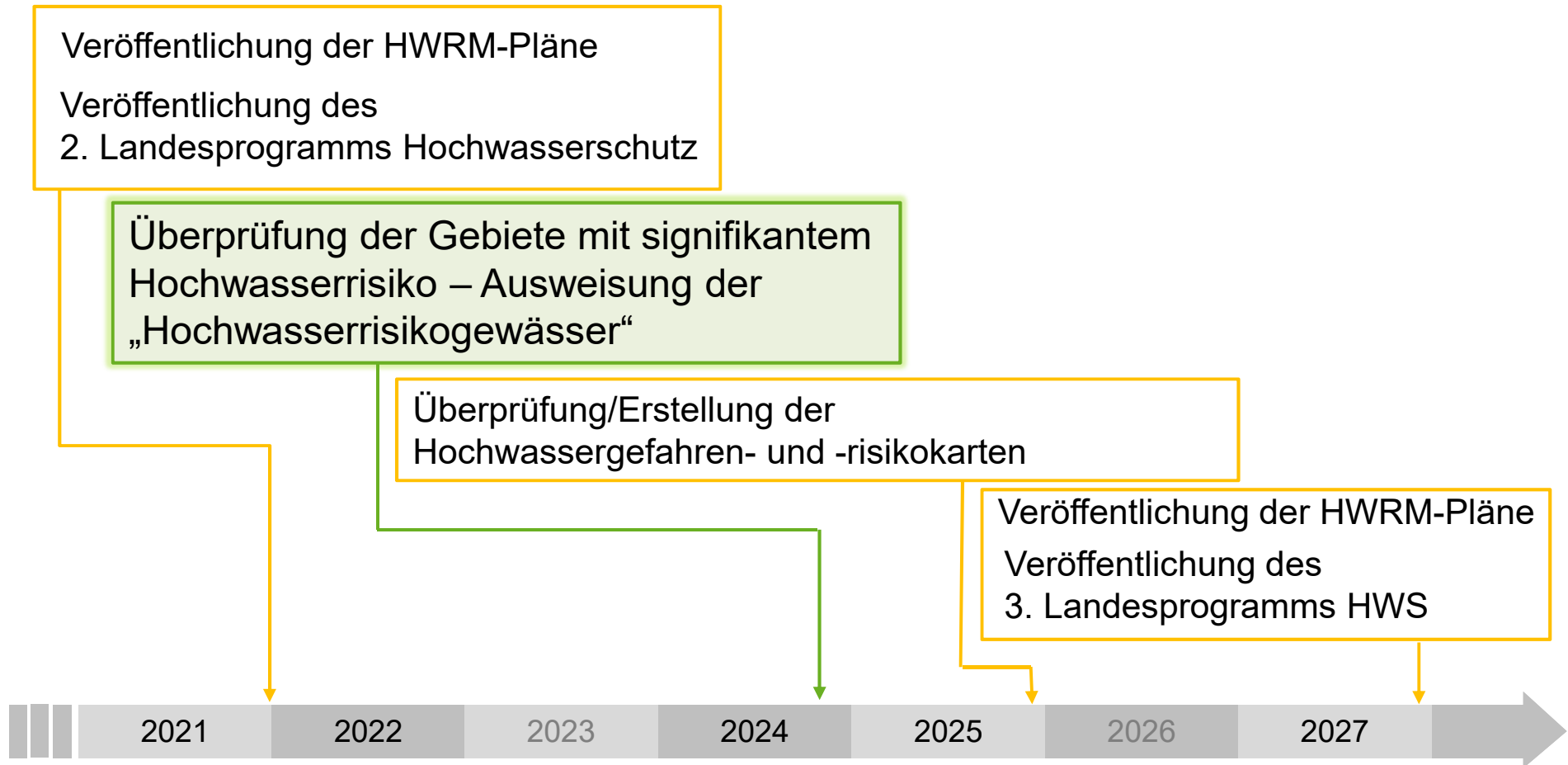
*Herr Heinzel, Frau Möller,
Frau Czioska (Ref. 24, TMUEN)*

TOP 5.1

Überprüfung der Risikogebiete

Frau Czioska

Zeitschiene Hochwasserrisikomanagement



Hochwasserrisikogebiete

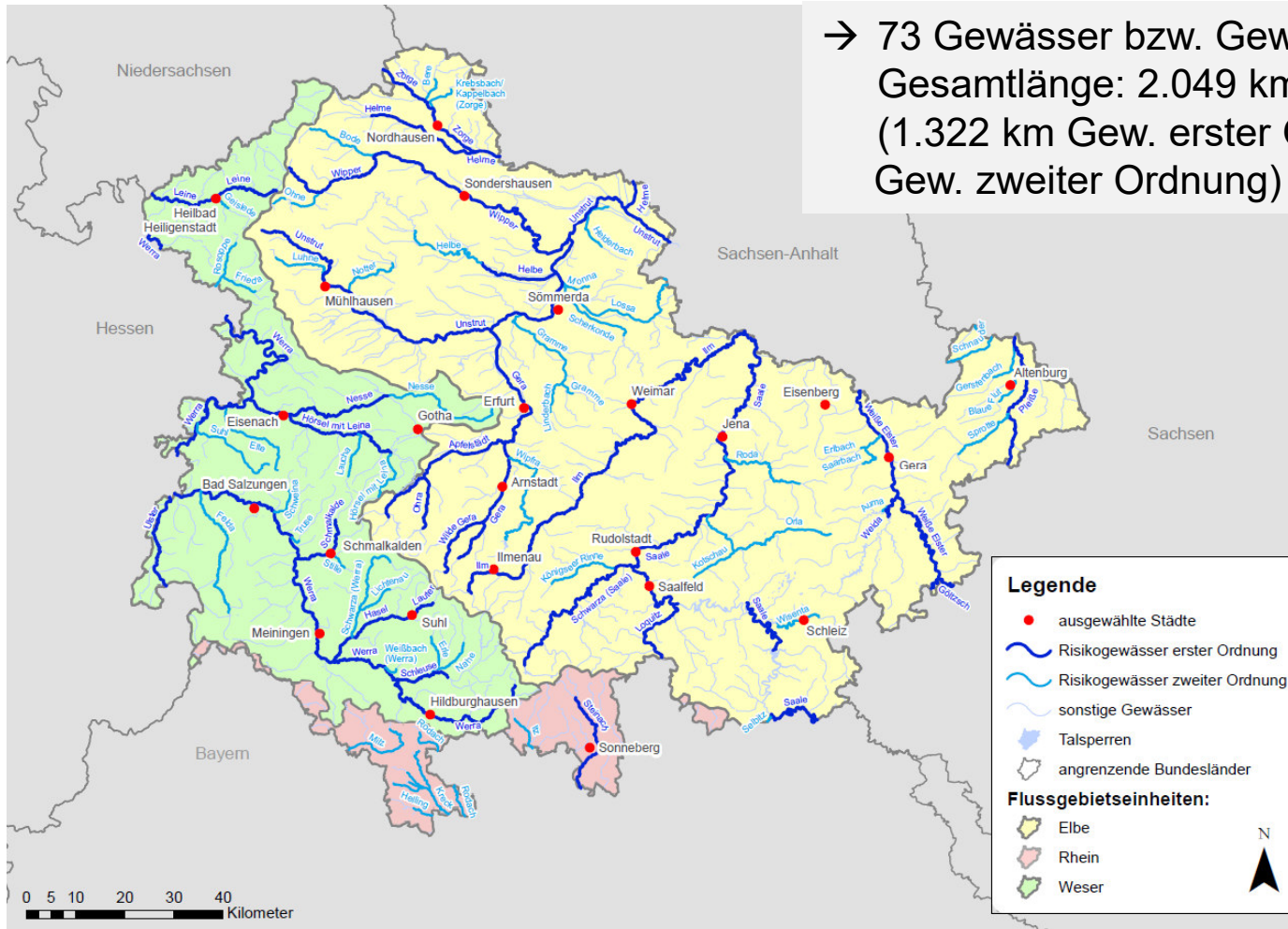
§ 73 WHG: Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko sind zu bestimmen (Risikogebiete)

Hochwasserrisiko = Kombination aus der
Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserrisikos
mit den möglichen Schäden für
menschliche Gesundheit,
Umwelt,
Kulturerbe,
wirtschaftliche Tätigkeit (Schadenspotenzial)

Kulisse wurde zuletzt am 22. Dezember 2018 veröffentlicht

Hochwasserrisikogebiete

→ 73 Gewässer bzw. Gewässerabschnitte
Gesamtlänge: 2.049 km
(1.322 km Gew. erster Ordnung + 727 km
Gew. zweiter Ordnung)



Überprüfung der Hochwasserrisikogebiete - Vorgehen

Derzeit sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass an bestehenden Risikogewässern kein signifikantes Hochwasserrisiko besteht.

→ Überprüfung, ob eine Erweiterung der Kulisse erforderlich ist.

Anhaltspunkte:

- Harmonisierung mit anderen Bundesländern (-)
- Anregungen aus Öffentlichkeitsbeteiligungen
- Expertenwissen

Wie erfolgt die Überprüfung?

Ermittlung des Schadenspotenzials (neu: deutschlandweit einheitlich über den BEAM-Datensatz), Festlegung neuer Schwellenwerte

→ Erste Ergebnisse im Frühjahr 2024 erwartet.

→ Beteiligung der Gemeinden ist derzeit in Konzeption.

TOP 5.2

Strategie zur Starkregenvorsorge in Thüringen

Frau Möller

Starkregenvorsorge in Thüringen

Wo starten wir?

- Sommer 2023 viele Extremwetterereignisse in Deutschland, Europa, weltweit
- Zusammenhang mit Klima-Erwärmung: Warme Luft nimmt mehr Feuchtigkeit auf – 2023 das bisher heißeste Jahr seit Wetteraufzeichnungen
- Ursache gelten anhaltende Treibhausgasemissionen
- Starkregen kann **überall jederzeit** auftreten!
- Starkregen orientiert sich nicht am Gewässer



Starkregenvorsorge in Thüringen



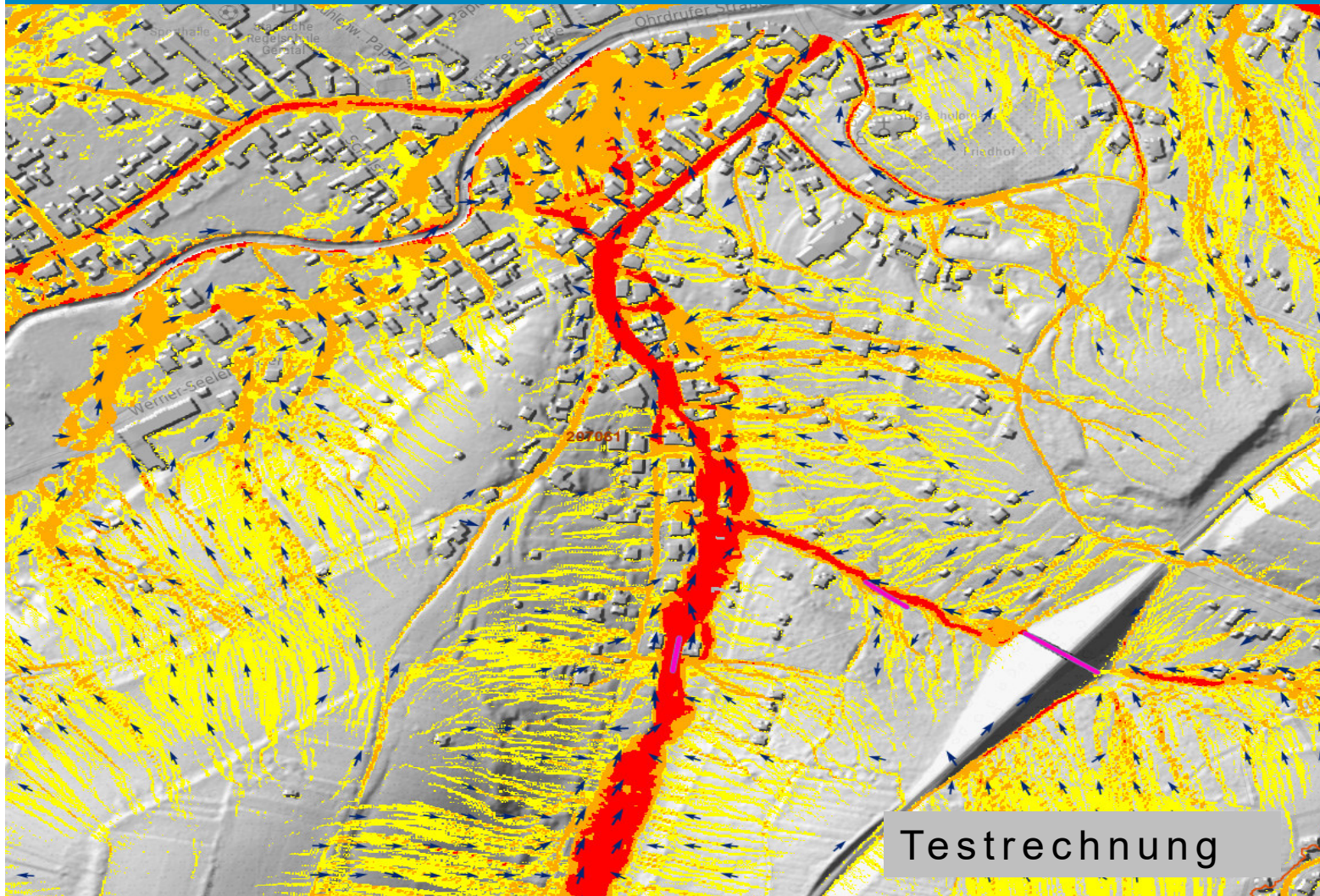
Was macht der Bund?

- Das Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (BKG) erstellt **Hinweiskarten für Starkregengefahren**
- Bundesweite Kartierung über die Gefahren durch Starkregen
- Veröffentlichung für Thüringern vrs. im II. Quartal 2024

Was zeigen die Karten?

- Geben Hinweise auf die Überflutungs-Hotspots!
- Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung (2D)

Starkregenvorsorge in Thüringen



Legende

Gebiete Starkregenhinweiskarten

Modellgebiete



Durchlässe

Durchlass-Achse



Fließvektoren

Fließgeschwindigkeit

m/s

- Magnitude
- < 0.2
 - ↑ 0.2 - 0.5
 - ↑ 0.5 - 2
 - ↑ > 2

Fließgeschwindigkeit Szenario 1

- > 2
- 0.5 bis 2
- 0.2 bis 0.5
- < 0.2

DGM1 Schummerung

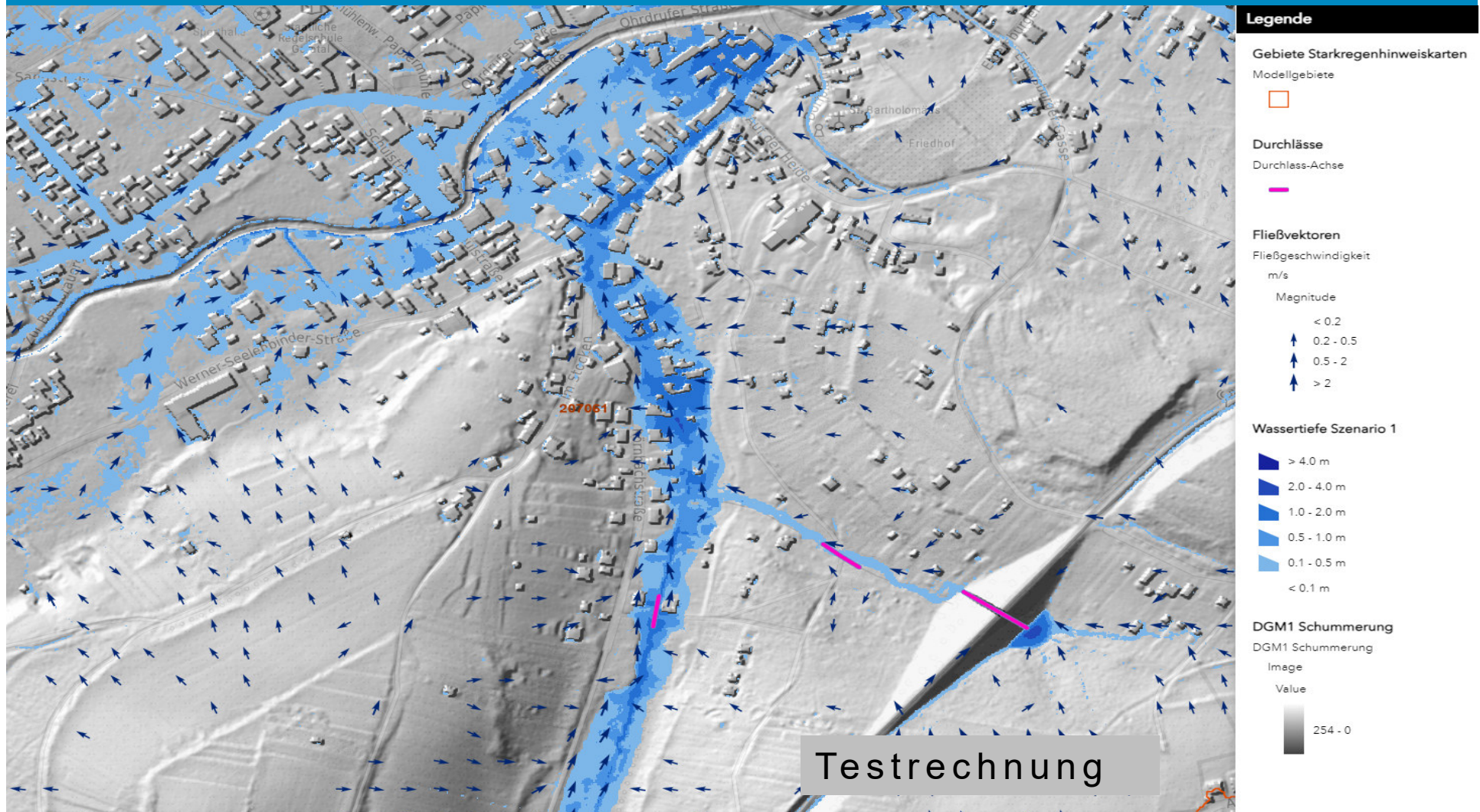
DGM1 Schummerung

Image

Value

254 - 0

Starkregenvorsorge in Thüringen



Starkregenvorsorge in Thüringen

Was macht die LAWA = Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser?

- LAWA-Strategie für ein effektives Starkregenrisikomanagement -im Entwurf, derzeit in Bearbeitung
- LAWA Handlungsempfehlung: Wassersensible Stadtentwicklung – im Entwurf, derzeit in Bearbeitung



Starkregenvorsorge in Thüringen

Was macht das Land Thüringen? Wo stehen wir?

- Leitfaden für die Starkregenvorsorge für Kommunen...derzeit in Bearbeitung
- Fördermöglichkeiten für
 - Konzepte – Klimaanpassungskonzepte (KlimaInvest)
 - Konkrete Maßnahmen (KlimaInvest)



Mehr als 15 Mio. Euro
sollen in die **Starkregenvorsorge**
investiert werden

TOP 5.3

Umsetzung des Vorkaufsrechts für Maßnahmen des Hochwasserschutzes in Thüringen

Frau Czioska

Vorkaufsrecht für Grundstücke, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden

*„Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die für **Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes** benötigt werden.“ (§ 99 a Abs. 1 WHG)*

*„§ 99a WHG findet bis 31. Dezember 2023 keine Anwendung. Ab dem **1. Januar 2024** wird das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG für Maßnahmen an **Gewässern erster Ordnung vom Land** und an **Gewässern zweiter Ordnung von den Gemeinden** für sich als eigene Angelegenheit ausgeübt. Vorkaufsrechte nach Satz 2 gehen rechtsgeschäftlich begründeten oder anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten vor.“ (§ 53 Abs. 5 ThürWG)*

Vorkaufsrecht für Grundstücke, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden

Geplantes Vorgehen für Maßnahmen des Landes:

- RVO zur Übertragung der Zuständigkeit auf TLUBN
- Allgemeinverfügung mit Verzicht auf Vorkaufsrecht, Ausnahme: Grundstücke in Positivliste (Maßnahmen in LP 3, Liste wird jährlich aktualisiert)
- Online-Abfrageportal für Notare

Gemeinden haben ab 1.1.2024 die Möglichkeit, Flächen über das Vorkaufsrecht zu erwerben, die für Maßnahmen des HWS benötigt werden.

→ Information an Gemeinden zum Jahresende

TOP 5.4

Beschleunigungs- und Optimierungspotenzial
von Hochwasserschutzmaßnahmen an
Gewässern erster und zweiter Ordnung
(angemeldet vom GStB Thüringen e. V.)

Herr Heinzel

Bitte des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e. V. im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit zur Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes für Hochwasserschutzmaßnahmen:

Nach dem Hochwasserereignis im Jahr 2013 sind 10 Jahre vergangen. Jedoch sind viele geplante Hochwasserschutzmaßnahmen noch nicht umgesetzt. Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels ist die Wahrscheinlichkeit von weiteren Hochwasserereignissen insbesondere Starkregen weiterhin hoch.

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen bittet das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) vorsorglich zu prüfen, wie das Tempo der Optimierung der Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern I. Ordnung erhöht werden kann.

Gleichfalls scheint es bislang an einer hinreichenden Unterstützung des Landes für vorsorgende Maßnahmen des Hochwasserschutzes in den Hochwasserentstehungsgebieten sowie an einer angemessenen Unterstützung für Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung zu fehlen.

Wir bitten das TMUEN im Thüringer Gewässerbeirat das Thema der Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässer I. und II. Ordnung sowie in Hochwasserentstehungsgebieten mit Blick auf Beschleunigungs- und Optimierungspotenzial zu beraten.

Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 01.03.2023

„1. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages erwartet von den Ländern, dass sie ihre Anstrengungen im Bereich des Hochwasserschutzes gerade mit Blick auf die Hochwasserereignisse in 2021 deutlich ausbauen.

2. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bittet das BMUV und das BMEL, bis zum 31. Mai 2023 mit Blick auf die in den vergangenen Jahren angehäuften Ausgabereste von über 220 Millionen Euro im Bereich des präventiven Hochwasserschutzes in Abstimmung mit den Ländern ein Aktionsprogramm vorzulegen, das prioritäre Maßnahmen jeweils nach Bundesländern mit Maßnahmenbeschreibungen, jeweiligem Mittelbedarf und Projektlaufzeit benennt.

3. Der Sonderrahmenplan Präventiver Hochwasserschutz im Rahmen der GAK soll auf dieser Basis ab dem Regierungsentwurf 2024 bedarfsgerecht veranschlagt werden.“

Hochwasserschutz-Aktionsprogramm

...

8. Die Länder prüfen, welches die **größten zeitlichen Hemmnisse bei der Planung und Durchführung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen** sind. Sie erarbeiten auf der Ebene des Ausschusses für Hochwasserschutz und Hydrologie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA-AH) **Vorschläge zum Abbau** und werden diese in die regelmäßigen Sitzungen der GAK-Fachreferenten für wasserwirtschaftliche Maßnahmen einschließlich Hochwasserschutz und der LAWA Kleingruppe "Nationales Hochwasserschutzprogramm (NHWSP)" einbringen.

...

100. Umweltministerkonferenz am 12. Mai 2023 in Königswinter

TOP 31 Nationales Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) – auskömmliche Finanzierung dauerhaft sichern

8. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die LAWA zur Frühjahrs-UMK 2024 Vorschläge für Instrumente zur Beschleunigung von öffentlichen Hochwasservorhaben unter besonderer Berücksichtigung des Problems der mangelnden Flächenverfügbarkeit vorzulegen. Sie bekräftigen zugleich die Notwendigkeit, die präventive Hochwasser-, Sturmflut und Starkregenvorsorge sowie die Anpassung an den Klimawandel durch hochwasser- sowie klimaangepasstes Planen, Bauen und Sanieren zu stärken.

Beschluss des Ständigen Ausschusses „Hochwasserschutz und Hydrologie“ (LAWA-AH) in der 31. Sitzung am 14./15.06.2023:

Die Kleingruppe „NHWSP“ wird gebeten, die Arbeitsaufträge aus der 100. UMK sowie aus dem Haushaltsausschuss des dt. Bundestages abzuarbeiten und dem LAWA-AH zu seiner 32. Sitzung vorzulegen. Sofern die Abarbeitung der Aufträge aus dem Haushaltsausschuss des dt. Bundestages vor der 32. Sitzung des LAWA-AH zu erfolgen hat, bitten die Mitglieder des LAWA-AH die KG „NHWSP“ die Ergebnisse dem LAWA-AH in Nachgang zur Kenntnis zu geben.

Die Mitglieder des LAWA-AH bitten die Kleingruppe „Flussdeiche“, die Arbeiten der Kleingruppe „NHWSP“ zu unterstützen.

Beschleunigung

- Aktuell mehr als 25 Vorschläge zusammengetragen
- Reichen von Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern, über Änderungen in Bundesförderung (GAK) bis hin zu rechtlichen Änderungen
- Einschließlich personelle Ressourcen und Grunderwerb

Ziel: Abstimmung in LAWA im Frühjahr und Vorlage auf UMK im April/Mai 2024

Praktisch in Thüringen: Klagen gegen Hochwasserschutzmaßnahmen mehren sich. Aktuell zwei Klagen: einmal Gemeinde, einmal Landwirt